

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bestirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 17. Januar 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Calw.

(Capital- und Einkommens-Steuer-Aufnahme.) Durch das Gesetz vom 3. Januar l. J. (Reg. Bl. No. 1.) ist verordnet, daß die Besteuerung der Aktiv-Capitalien, der Besoldungen und Pensionen, so wie der Apanagen für das Etats-Jahr 18^{26/27}, wieder auf dieselbe Weise stattfinden solle, welche in dem Gesetze vom 18. July 1824. (Reg. Bl. Seite 524.) vorgeschrieben ist.

Bei den Aktiv-Capitalien entscheidet der Besitzstand vom 1. July l. 26. für die Steuer-Pflicht. Als Zahlungs-Termin ist für die Capitalsteuer der 15. Januar 1827. und für die Besoldungs-Pensions- und Apanagen-Steuer der 1. April l. 26. festgesetzt.

In Gemäßheit dieses Gesetzes erhalten nun die Schultheissenämter den Auftrag:

- 1.) sich der Aufnahme der Capitalsteuer nach Anleitung des Abgaben-Gesetzes vom 18. July 1824. so wie des Gesetzes vom 29. Juny 1821. und der hiezu gegebenen Instruktion vom 28. July 1821. sogleich zu unterziehen,
- 2.) Da, wo sich der Orts-Vorsteher oder der Rathschreiber dem Aufnahms-

Geschäft nicht gewachsen glaubt, will die unterz. Stelle gestatten, daß solches dem Verwaltungs-Aktuar übertragen wird.

- 3.) Die Aufnahme-Protokolle, und die in der Instruktion vom 28. July 1821. §. 7. vorgeschriebenen Urkunden sind dem Oberamt unfehlbar bis zum 20. N. zu übergeben.
- 4.) Von dem Steuer-Einbringer ist die Capitalsteuer sogleich von den Steuer-Pflichtigen einzuziehen und zur Oberamts-Pflege abzuliefern.
- 5.) In Beziehung auf die Besoldungs- und Pensions-Steuer erhalten die Orts-Vorsteher den Auftrag, im Namen der unterz. Stelle alle diejenigen, welche ein steuerbares Einkommen vom laufenden Etats-Jahr beziehen, namentlich aufzufordern, dasselbe nach Maassgabe des §. 7. des Abgaben-Gesetzes vom 18. July 1824. unfehlbar innerhalb 10. Tagen dem Oberamte schriftlich anzuzeigen, wobei übrigens denjenigen, die schon einmal beim hiesigen Oberamt fatirt haben, zu bemerken ist, daß es daran genügt, wenn sie den gegen die Fassion von 1. 25/26. erschienenen allenfallsigen Abgang und Zuwachs bey ihrem Einkommen ohne Verfassung einer neuen spezifiquen Fassion dem Oberamt anzeigen, und wenn

den wegen
schenso. ren
nd mehrere
anz reif am
nsere Wald-
ischen auf
würden,
o viel Kir-
werden, u.
denen man
en den Ere-
nicht mehr

rige Woche
eingeführt.

e.	17kr.
13	14kr.
12	13kr.
,	16kr.
,	14kr.
,	12kr.
,	8kr.
,	6kr.
,	5kr.
,	4kr.
,	4kr.
,	6kr.

neuenmeister.

keine Veränderung vorgefallen ist, nur die Nachricht davon hieher geben.

Zugleich ist dem Steuerpflichtigen zu eröffnen, das sie ihre Steuer bis zum 1. April 1827. an die Oberamts-Pflege zu bezahlen haben.

Jedem, der es verlangt, ist das Regierungs-Blatt zur Einsicht vorzulegen, und ihm Belehung daraus zu ertheilen.

Ueber diese Eröffnungen haben die Orts-Vorsteher der unterzeichneten Stelle innerhalb 8. Tagen Insinuations-Documente zu übersenden.

Calw den 16. Januar 1827.

K. Oberamt,
Braun.

Gelegenheitlich der Regulierung des Beschälwesens in Herrenberg, am 19. l. M. werden einige zwey — und dreijährige Schimmelhengst-Dohlen auf gekauft werden, was die Orts-Vorsteher in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen haben.

Calw. den 12. Januar 1827.

K. Oberamt,
Braun.

Da der unterm 25. November v. J. vorgenommene 2te Verkaufs-Versuch von 250. Stammmen thannen Bauholz, welche von dem Kameral-Verwaltungs-Bauwesen übrig geblieben sind, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat; so wird am Mittwoch den 24. d. M. Nachmittags 2. Uhr, zum Verkauf dieses Holzes eine nochmalige Auffreichts-Verhandlung auf dem — ob Wildberg am Weg nach Effringen befindlichen Zimmer-Platz vorgenommen werden. Die Kaufsuchhaber werden hiezu mit der Bemerkung eingeladen, das das Holz im Jahr 1825. zur besten Zeit gefällt, sogleich gerawerkelt, u. indessen an einem luftigen Ort, wo es gut austrocknet, aufbewahrt wurde, auch, das es von verschiedener Stärke ist, und zum Theil zum Verpfänden sich eignet. Neuthin den 12. Januar 1827. —

K. Kameral Amt.
Düpler.

Calw.

Den verehrl. Besörderern und Freunden der Kinder-Anstalt, welche bereits zu Stammheim ihren Anfang genommen hat, und in welche 12. Kinder

aufgenommen worden sind, wird, als freundliche Einladung die Nachricht gegeben, das auf Montag den 29. v. M. Nachmittags halb 2. Uhr die feierliche Eröffnung derselben in Stammheim festgesetzt ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Neuenbürg.

Sämtlichen Orts-Vorstehern des Oberamts Neuenbürg wird andurch ins Gedächtniß zurückgerufen, das sie Samstag den 3. Februar, Morgens 7. Uhr ganz unfehlbar mit ihren Rekrutierungspflichtigen auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen haben.

Nur diejenigen Orts-Vorsteher werden von dem Erscheinen entbunden, welche hener keine Rekrutierungspflichtige haben.

Neuenbürg den 4. Januar 1827.

K. Oberamt
Hörner.

Es ist höhern Orts zur Anzeige gekommen, das an mehreren Orten die irrige Meinung herrsche, das die Sägmühlen-Inhaber von ihren verkauften Schnittwären der Accise nicht unterliegen, weil sie zur Gewerbesteuer angelegt seyen.

Da nun nach der Gewerbesteuer-Instruction vom 24. Sept. 1821. der Holzhandel kein Gegenstand der Gewerbesteuer ist, und nach dem Accisegesetz von 1824. §. 3. nur diejenigen, sonst accisebaren Gegenstände bey Handwerkern u. Fabrikanten von der Acciseentrichtung ausgenommen sind, mit deren Verkehr solche zu der Gewerbesteuer angelegt sind, so muß die Accise, von der verkauften Schnittware allerdings entrichtet werden.

Dies ist von den Orts-Vorstehern allen Sägmühlenbesitzern bekannt zu machen.

Neuenbürg, den 5. Januar 1827.

K. Oberamt.
Hörner.



Es hat sich seit einiger Zeit eine gefährliche Diebs- und Gänner-Bande von nicht weniger als 500. Köpfen, von der Gegend der freyen Stadt Frankfurt theils in die Niederlande, theils aber den Rhein aufwärts gezogen, so daß auch die württembergische Gränze von ihr bedrohet ist. Die Mitglieder dieser Bande, welche sich meistens genau kennen, oder sich durch geheime Zeichen wenigstens zu erkennen wissen, betrügen, oder bestehlen das Publikum auf die mannigfaltigste Weise, indem sie theils — jeder nach eigener Art, Almosen mit Vorspiegelung erdichteter Gebrechen, Leiden, Armuth u. d. g. oder auf eine gewisse affectirte Weise als verunglückte Künstler, Schauspieler, Gelehrte, einfordern, oder auf betrügerische Weise Karten — und andere Künste treiben, oder verfälschte falsche Pässe, oder verfälschte ächte Pässe und Wanderbücher ausgeben, theils aber vorzüglich auf wirkliche Diebstähle ausgehen, indem sie sich unter dem Vorgeben zu betteln mit grosser Kühnheit in die Häuser schleichen und dort mitnehmen, was sie nur bekommen können.

Es werden nun sämtliche OrtsVorfiker beauftragt, auf alle ihnen aufstossende fremde Reisende, oder wenn sie sich zum Visiren ihrer Pässe und Wanderbücher melden, oder Nachtzettel veriangen, das genaueste Augenmerk zu haben, sie bey der geringsten Unrichtigkeit ihrer Papiere visiren zu lassen, und alle diejenigen, die mehrere Pässe, oder Wanderbücher, Grabstichel, Buchdrucker-Lettern, Stempel, bey sich führen, zu verhaften und an das Oberamt einzuliefern.

Als verdächtig im Allgemeinen können schon betrachtet werden, alle ältere Handwerksleute, die schon lange bey keinem Meister mehr eingestanden sind, und kein Gepäck mit sich führen, und alle diejenigen, die nach dem Inhalte ihrer Wanderbücher neuerlich anstatt auf ihrer Profession, als Tagelöhner bey französischen, preussischen, oder niederländischen Fe-

stungs-Banten, oder am Rhein als Flößer gearbeitet haben.

Da auch die Landjäger angewiesen sind, allen verdächtigen Personen nachzuspüren, und solche einzuliefern, nicht dem Oberamte viele Pässe und Wanderbücher durch die Hand gehen werden, die von den OrtsVorstehern dieses Bezirks vorher visirt worden seyn könnten, so werden diese vor leichtsinigem Visiren nachdrücklich gewarnt.

Neuenbürg, den 6. Januar 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Ausseramtliche Gegenstände.

Calw. (Verpachtung von Wiesen.) Von denen zu den bisherigen Domänen Dicke und Waldeck gehörigen — zwischen der Calwer, Sägmühle und der sogenannten Herrschaft Brücke gelegenen Wiesen werden 40. bis 50. Morgen auf mehrere Jahre morgeweise im Aufstreich verpachtet, und die Liebhaber den 2. Februar zu dieser Verhandlung in das Materei Gebäude zu Waldeck Vormittags 9. Uhr hierdurch eingeladen mit der Bemerkung, daß die Pächter Bürgen zu stellen haben.

Hof Waldeck. Oberamts Calw. Ulrich Braun, Bestandmeier in Waldeck ist gesonnen, am Lichtmessfesttage den 2. Februar eine Auction von folgenden Gegenständen abzuhalten: Rindvieh: 6. Dörsen; 12. dreijährige Stier; 8. zweijährige Stier; 8. einjährige Stier; 12. Stül Kühe und Kalber; 1. schweizer Hagen. Pferde: 2. Pferd, samt Sattel u. Zeug. Schaafen: 17. Jährlinge. Schweine: 3. Mutter Schweine; 1. Eber. — 4. Wagen samt Ketten; 2. Schubkarren; 1. Graskarren; nebst noch vielen zur Landwirthschaft gehörigen Gegenständen; auch als

lerley gemeinen Hausrath. Wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Oberreichenbach. (Geldauszuleihen.) Aus der Gottlieb Keyplers, Luzischer Pflegschaft dahier, können gegen dreysfache gerichtliche Versicherung — : 460 fl. hingegeben werden, was anmit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Den 12. Januar 1827.

Schuldheiß
Bertsch.

Calw. (Theater: Anzeige.) Samstag den 20. Januar: Das Gespenst, oder: Das Burgverließ auf Rüdensfels. Romantisches Schauspiel in 5. Aufzügen von Koberbe. (Neu.)

Sonntag den 21. Jan. (Zum Vorlesztenmal.) Die falsche Catalani, oder: Das Concert in Krähwinkel. Posse in 3. Aufzügen von Bäuerle. (Neu.)

Calw. Marktpreise am 13. Januar 1827. — (Kaufhaus.) Vorige Woche wurden 130. Eshel Kernen, 64. Eshel Dinkel, 26. Eshel Haber eingeführt.

Fruchtpreise.		Victualienpreise.	
Kernen d. Schf.	9fl. 8fr. 36fr. 8fl. fr.	Rindschmalz das Pfund	16fr.
Dinkel	3fl. 30fr. 3fl. 21fr. 3fl. 12fr.	Schweineschmalz	13fr.
Haber	2fl. 40fr. 2fl. 33fr. 2fl. 20fr.	Butter	11 12fr.
Rocken d. Sri.	45fr. 42fr.	Lichter gegossene	16fr.
Gersten	45fr. 40fr.	gezogene	14fr.
Bohnen	fl. 48fr. 42fr.	Eaife	12fr.
Wicken	36fr. 30fr.	Eyer 7. um	8fr.
Linzen	1fl. 20fr. fl. 56fr.		
Erbfen	1fl. 16fr. fl. 45fr.		
Brodtare.		Fleischtare.	
weises Brod 4. Pfund	8fr.	Ochsenfleisch das Pfund.	6fr.
1. Kreuzerwek soll wägen	10 1/2 Loth.	Rindfleisch	5fr.
		Kalbfeisch	4fr.
		Hammelfeisch	4fr.
		Schweinefeisch	6fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gafenheimer, Schrammenmeister.
Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.